

5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Altenmoor, Kreis Steinburg

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.06.2025 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg vom 01.07.2025 folgende 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 18.02.2014 für die Gemeinde Altenmoor erlassen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(§§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50 und 51, 76, 82, 84 GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. sämtliche Personalentscheidungen von geringfügig Beschäftigten und von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe EG 3. Sie oder er soll sich dabei von den Ausschussvorsitzenden des Finanzausschusses sowie des Bau- und Wegeausschusses beraten lassen.
2. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 €,
3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde (Erlass) sowie Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
4. Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen bis zu einem Betrag von 1.000 €, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,
7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000 €,
9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000 €,
10. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet-/Pachtzins einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €,

12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000 €,
13. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
14. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstiger Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
15. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert 10.000 € nicht überschreitet,
16. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach natur-schutzrechtlichen Vorschriften.

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, § 92 Abs.5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Ausschuss	Zusammensetzung	Aufgabengebiet
a) Finanzausschuss	5 Mitglieder	Finanzwesen, Grundstücks-angelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresabschlüsse.
b) Bau- und Wegeaus-schuss	5 Mitglieder	Bauwesen, Bauleitplanung, Abwas-serbeseitigung, Oberirdische Gewäs-ser, Verkehrsangelegenheiten, Wegeausbau und -unter-haltung, Landschaftspflege, Feuerwehrange-legenheiten.

In die Ausschüsse zu a) und b) können Bürgerinnen und Bürger

gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse. Jede Fraktion kann für jeden Ausschuss bis zu zwei stellvertretende

Mitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Mitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Mitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Mitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind. Zu stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse können nur Mitglieder der Gemeindevertretung gewählt werden.

- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können in die Ausschüsse zu a) und b) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen. Dem Bau- und Wegeausschuss werden ferner im Rahmen seines Aufgabengebietes folgende Entscheidungen übertragen:
1. Vergabe von Aufträgen im Wert von über 10.000 € bis zu 20.000 €,
 2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Wert von über 25.000 € bis zu 50.000 €.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 5. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Altenmoor tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 01.07.2025 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Altenmoor, den 01.08.2025

gez.
Stefan Sommer
Bürgermeister

Bereitstellungstag auf www.amt-horst-herzhorn.de/Verwaltung/Bekanntmachungen am :
07.08.2025